

Philippus. Anlässlich dieser Feier wurden in allen Provinzen des Reiches Münzen geprägt, die sich auf diese beziehen und auf ihrer Rückseite vielfach einen Tempel darstellen oder ein Tier abbilden, das zu der Provinz irgendeine Beziehung hat. Diese Münzen brachten Preise, die die Schatzungspreise oft bei weitem überstiegen. Im ganzen kann man aber mit dem Ergebnis dieser Münzversteigerung sehr zufrieden sein. Kurt Felgentreff. (VI 1/439)

Warum wußte kein Uhrmacher Bescheid? Viele Uhrmacher stehen dem Vertrieb elektrischer Uhren noch mit Skepsis gegenüber. Zum Teil ist diese Skepsis darauf zurückzuführen, daß man der Ansicht huldigt, die elektrische Uhr bilde keine Verkaufschancen, und es sei auch keine Aussicht vorhanden, daß sich dies in kurzer Zeit ändert. Ganz abgesehen davon, ob diese Ansicht begründet ist oder nicht (wir halten sie nicht für sehr begründet), wäre es doch ratsam, wenn jeder Uhrmacher sich über elektrische Uhren so weit unterrichtet, daß er in der Lage ist, seine Kunden darauf hinzuweisen oder bei Anfragen erschöpfende Auskunft zu geben.

Ein bekannter Professor in einer größeren Universitätsstadt schreibt an eine große Uhrenfabrik:

„Erlaube mir die Anfrage, ob Sie in der nächsten Zeit eine neue Serie moderner Tischuhren herausbringen, bei denen statt der Zahlen nur einfache Striche angebracht und die Zeiger dementsprechend genau so einfach gehalten sind. Ich habe vergessen, zu erwähnen, daß ich mit den Tischuhren Ihre Dolektra-Tischuhren meine, die mir in mechanischer Hinsicht von allen am meisten zugesagt haben.“

Da ich nun beabsichtige, mir eine Ihrer Dolektra-Tischuhren zuzulegen, möchte ich natürlich das Modernste haben, was es auf diesem Gebiete gibt, deswegen meine obige Anfrage. Zugleich möchte ich mich entschuldigen, daß ich mich direkt an Sie wende, aber hier weiß kein Uhrmacher Bescheid, weil Ihre Dolektra-Uhren hier nicht geführt werden.

Für Ihre freundlichen Bemühungen im voraus bestens dankend, bin ich

hochachtungsvoll

(VI 1/381)

Unterschrift.“

Warenhaus und Einheitspreisgeschäfte. Die Reichsregierung hat dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat folgende Fragen zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt:

1. Empfiehlt sich die Einführung einer gesetzlichen, etwa an den Nachweis des Bedürfnisses gebundenen Erlaubnispflicht für Warenhäuser und warenhausähnliche Unternehmungen?

2. Empfiehlt sich, die Zulässigkeit der Bezeichnung „Einheitspreisgeschäft“ oder eine ähnliche Bezeichnung gesetzlich zu beschränken und nur für solche Betriebe zuzulassen, die ausschließlich Waren zu den bekanntgegebenen Einheitspreisen feilbieten?

3. Empfiehlt sich eine wirksamere Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dadurch, daß die Untersagungsbefugnis des § 35 der Gewerbeordnung auf den Einzelhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ausgedehnt wird?

Der zuständige Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat seine Beratungen hierüber nach Anhörung von etwa 80 Sachverständigen aus den Kreisen der Warenhäuser, der Einheitspreisgeschäfte, des Einzelhandels, des Großhandels, des Handwerks, der Verbraucherschaff, der Hausfrauenvereine usw. Anfang Februar zum vorläufigen Abschluß gebracht. Die endgültige Stellungnahme des Ausschusses dürfte Ende Februar zu erwarten sein.

In den Tageszeitungen haben die vorliegenden Konzessionierungswünsche zum Teil eine recht ablehnende Kritik gefunden. So bezeichnet die „Frankfurter Zeitung“ die Vorschläge als Rezepte, die nicht geeignet seien, dem Patienten zu der Kräftigung zu verhelfen, die alle wünschen. Es seien alte Mixturen aus der Arzneiküche einer längst überlebten Mittelstandspolitik. Eine solche Stellungnahme verkennet das Vordringen der Warenhäuser und der Einheitspreisgeschäfte nebst ihren schädigenden Auswirkungen auf den gewerblichen Mittelstand.

Nach neueren Untersuchungen der Forschungsstelle für den Handel ist die Zahl der bestehenden Einheitspreisgeschäfte allein Ende 1931 bereits auf etwa 400 mit einem Umsatz von rund 300 Mill. RM zu schätzen. Etwa 200 Einheitspreisgeschäfte gehören drei in Deutschland arbeitenden Großkonzernen an, die zusammen etwa 220 Mill. RM umsetzen.

In dem Kampf gegen Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte des gewerblichen Mittelstandes darf allerdings die Selbsthilfe nicht ausgeschaltet werden. Kein Handwerker, für den die Begriffe von Standesbewußtsein und Standesehre noch etwas gelten, sollte ins Warenhaus oder ins Einheitspreisgeschäft laufen oder dort seine Einkäufe tätigen lassen. Das Handwerk hat die Pflicht, sich gegenseitig zu unterstützen. RH. (VI 1/422)

Zu den Besprechungen über den schweizerisch-deutschen Handelsverkehr. In Berlin haben Besprechungen zwischen Direktor Stucki von der Handelsabteilung in Bern und dem

deutschen Reichswirtschaftsministerium stattgefunden. Direktor Stucki hat den Vertretern Deutschlands die nötigen Erklärungen und Aufklärungen gegeben über die vom Bundesrat bereits getroffenen Maßnahmen zur Beschränkung der Wareneinfuhr und über die Absichten für die künftige Neuordnung des schweizerisch-deutschen Handelsverkehrs, die sich aus dem Dahinfallen des Handelsvertrages ergeben muß. In einer Sitzung des Bundesrates hat der Chef des Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat Schulheß, den Bundesrat über diese Besprechungen orientiert. Deutschland wird seine bereits publizierten neuen Zölle zur Anwendung bringen, die jedoch zeigen, daß es sich nicht um eigentliche Kampfzölle handelt. Verschärfte Maßregeln sollen von deutscher Seite nicht getroffen werden. Der Bundesrat hofft, daß die gegenseitigen Verhandlungen über einen Modus vivendi, mit welchen sich Deutschland einverstanden erklärt hat, bald aufgenommen werden können. Die Besprechungen in Berlin scheinen eine gewisse Entspannung gebracht zu haben. (VI 1/420)

Tagung der Gruppe der Fachverbände. Die für den 11. Februar im Gebäude des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates zu Berlin angesetzte Tagung der Gruppe der Fachverbände mußte auf Dienstag, den 16. Februar, verlegt werden. Diese Verschiebung erfolgt, um dem Reichskommissar für Preisüberwachung, Dr. Goerdeler, die zugesagte Teilnahme zu ermöglichen. RH. (VI 1/423)

Verbesserungen der Nauener Onogo- und Koinzidenz-Signale sowie der Koinzidenz-Signale von Paris nach Aufzeichnungen der Deutschen Seewarte zu Hamburg

Monat Januar 1932

+: zu spät; -: zu früh

Mittlere Greenwich-Zeit

Datum	Nauen				Paris
	λ 18150 m				2650 m
	Onogo-Signal		Koinzidenz-Signal		Koinz.-Signal
1932 Januar	0h	12h	0h	12h	9,30h
1	+ 0,02	0,00	+ 0,02	+ 0,01	0,00
2	0,00	- 0,02	0,00	0,00	0,00
3	- 0,02	+ 0,02	- 0,01	+ 0,02	+ 0,05
4	+ 0,11	- 0,01	+ 0,12	+ 0,02	+ 0,05
5	+ 0,07	+ 0,01	+ 0,08	+ 0,01	+ 0,10
6	+ 0,02	+ 0,02	+ 0,04	+ 0,04	+ 0,08
7	+ 0,06	+ 0,03	+ 0,06	+ 0,06	+ 0,11
8	+ 0,07	+ 0,01	+ 0,08	0,00	+ 0,12
9	+ 0,01	0,00	+ 0,04	+ 0,01	+ 0,08
10	+ 0,01	- 0,08	+ 0,02	+ 0,01	+ 0,04
11	- 0,08	- 0,01	- 0,06	0,00	+ 0,04
12	- 0,02	- 0,03	- 0,01	- 0,01	+ 0,05
13	+ 0,01	- 0,05	+ 0,04	- 0,04	- 0,01
14	- 0,03	0,00	0,00	+ 0,03	- 0,02
15	+ 0,02	- 0,01	+ 0,03	0,00	- 0,03
16	1)	0,00	1)	+ 0,04	0,00
17	+ 0,05	2)	+ 0,08	- 0,01	0,00
18	+ 0,05	- 0,06	- 0,05	- 0,04	+ 0,01
19	- 0,05	- 0,05	- 0,03	- 0,02	- 0,02
20	+ 0,02	- 0,02	+ 0,03	- 0,03	- 0,01
21	+ 0,01	0,00	+ 0,06	+ 0,03	+ 0,01
22	+ 0,03	- 0,01	+ 0,07	+ 0,02	+ 0,02
23	+ 0,01	- 0,04	+ 0,04	- 0,03	+ 0,02
24	0,00	0,00	+ 0,01	0,00	0,00
25	- 0,01	- 0,02	+ 0,02	- 0,01	- 0,03
26	0,00	- 0,02	+ 0,03	- 0,01	+ 0,01
27	0,00	- 0,04	+ 0,02	- 0,02	+ 0,02
28	- 0,03	- 0,07	0,00	- 0,04	+ 0,02
29	- 0,13	- 0,06	- 0,10	- 0,04	+ 0,03
30	- 0,13	- 0,01	- 0,11	+ 0,03	+ 0,04
31	+ 0,09	- 0,04	+ 0,11	- 0,02	+ 0,04

1) Signal ungültig. 2) Signal ausgefallen.

Der Einfluß der kurzperiodischen Mondglieder ist berücksichtigt.

Die Nauener Zeitsignale werden von der Küstenfunkstelle Norddeich auf Welle 26495 m übertragen, um 0h auch tönend ungedämpft auf Welle 1635 m. Außerdem erfolgt um 12h Übertragung des Onogo-Signals durch den Deutschlandsender in Königswusterhausen tönend ungedämpft auf Welle 1635 m, sowie durch die deutschen und schwedischen Rundfunksender. (VI 1/414)

Kurztelegramme. Eine neue, sehr billige Telegrammart läßt die Deutsche Reichspost vom 16. Februar an versuchsweise im Inlandsverkehr in Form der Kurztelegramme zu. Unter „Kurztelegramm“ (KZ.) versteht man ein in offener Sprache abgefaßtes Telegramm, das mit der Adresse und dem Dienstvermerk „KZ.“ nicht mehr als acht Gebührenwörter enthält. Das KZ.-Telegramm kostet im Orts- und Fernverkehr 0,50 RM. Aufgeben kann man ein Kurztelegramm wie jedes andere Telegramm, also auch durch Fernsprecher. (VI 1/448)